

S a t z u n g **vom 25.November 2014**

über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Eimeldingen vom 28.02.2008.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Eimeldingen am 25.11.2014 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung **§ 43**

Höhe der Verbrauchsgebühren

§ 43 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach dem gemessenen Verbrauch (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) **1,31 €.**

- (2) Wird ein Bauzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) **1,31 €.**

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eimeldingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt, Eimeldingen, den 04.12.2014


Manfred Merstetter
Bürgermeister

